



# Info-Blatt

## Fremdenführer

Obmann: LAbg. Wolfgang Kasic  
Geschäftsführer: Michael Wiesler  
Assistenz: Sabine Vötsch

Körblergasse 111-113 | 8021 Graz  
T 0316 601-414 | F 0316 601-739  
E [freizeitbetriebe@wkstmk.at](mailto:freizeitbetriebe@wkstmk.at)  
W <http://wko.at/stmk/freizeitbetriebe>

## ALLGEMEINES

---

Der gewerblich selbständige Fremdenführer übt ein **reglementiertes** Gewerbe im Sinne der Bestimmungen des §§ 108 der GewO aus. Er muss einen durch eine staatliche Prüfung erbrachten **Befähigungsnachweis** erbringen. Der Fremdenführer weist sich durch eine **amtliche Legitimation** aus. Der gewerblich angemeldete und zugelassene Fremdenführer ist kraft Wirtschaftskammergesetz Mitglied der **Wirtschaftskammer, Fachgruppe der Freizeitbetriebe** als Interessenvertretung und Servicestelle.

Im Wege der Wirtschaftskammer besteht die Mitgliedschaft zur **Europäischen Fremdenführervereinigung** und zum **Weltverband der Fremdenführer**. Aufgrund der bundesweit ausgerichteten Prüfung und seiner Gewerbeberechtigung kann und darf der Fremdenführer in ganz Österreich führen.

## TÄTIGKEITSBEREICH

---

AUFGABE des Fremdenführers ist die Führung von Personen, um ihnen die SEHENS- WÜRDIGKEITEN von Stadt und Land sowie sportliche und gesellschaftliche VERAN- STALTUNGEN zu zeigen und zu erläutern. Zu den Sehenswürdigkeiten gehören unter anderem öffentliche Gebäude, Sammlungen, Museen, Kirchen, Theater und Vergnügungsstätten, Ausstellungen, Besonderheiten der Landschaft und Industrieanlagen.

## AUSBILDUNG

---

Der Ablegung der Prüfung geht ein obligatorischer **Ausbildungskurs** voran. Dieser Ausbildungskurs (auch Lehrgang oder **Vorbereitungskurs** auf die Befähigungsprüfung bezeichnet) hat mindestens 250 Unterrichtsstunden zu umfassen und wird vom **Wirtschaftsförderungs- institut** angeboten. Das derzeitige Ausmaß des Vorbereitungskurses in der Steiermark beträgt ca. **360 Stunden** einschließlich der erforderlichen Praxis. Der Kurs erstreckt sich über einen Zeitraum von etwa 7 Monaten vom Herbst bis zum nächsten Frühjahr. Die Kurskosten betragen ca. € 2.950,- inkl. Skriptensatz (Rechnungswesen, Rechtskunde, Politische Bildung). Nähere Informationen erhalten Sie im WIFI-Steiermark, Tel. 0316/602-0

Der Lehrgang vermittelt umfangreiche, qualifizierte Kenntnisse in allgemeiner und regionaler Geschichte, Kultur- und Kunstgeschichte, Heimat- und Volkskunde, Wirtschafts- und Sozialkunde, politischer Bildung, Rechnungswesen, Betriebswirtschaft und Rechtskunde, Fremdenverkehrs- und Wirtschaftsgeographie, Fremdenverkehrslehre und Erster Hilfe, sowie die Durchführung von Führungen einschließlich praktischer Übungen in Fremdsprachen sowie Rhetorik und Verhaltensstrategie.

## BEFÄHIGUNGSNACHWEIS

---

Unter Befähigungsnachweis versteht man den Nachweis des Einreichers, dass dieser die fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffendem (Fremdenführer-) Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig auszuführen.

Der Befähigungsnachweis wird in der Regel durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung (siehe. Befähigungsnachweisprüfung) erbracht.

## BEFÄHIGUNGSNACHWEISPRÜFUNG

---

Zur Erlangung der Gewerbeberechtigung hat sich der Fremdenführer einer staatlichen Befähigungsprüfung zu unterziehen.

Für die Organisation und das Verfahren bei der Prüfung ist die Meisterprüfungsstelle (Fr. Königsberger 0316/601-476) der Wirtschaftskammer Steiermark zuständig. Die Prüfung kann in ganz Österreich abgelegt werden und gilt für das gesamte Bundesgebiet.

Im **Ansuchen um Zulassung zur Prüfung** ist mindestens eine Fremdsprache anzuführen, deren Kenntnis auch bei der Prüfung nachzuweisen ist.

Dem Ansuchen ist die Bestätigung über die Entrichtung der Prüfungsgebühr beizulegen, weiters sind folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Abschrift anzuschließen:

- Geburtsurkunde
- Meldezettel
- Zeugnis über den Fremdenführerlehrgang
- Nachweis über den allfälligen Entfall von Prüfungsteilen

Auskünfte über Prüfungstermine bzw. Höhe der Prüfungsgebühr erhalten Sie unter Tel. 0316/601-476, Meisterprüfungsstelle.

## GEWERBEANMELDUNG

---

Die **allgemeinen Voraussetzungen** für den Gewerbeantritt sind:

- Eigenberechtigung
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen (gerichtliche Vorstrafen, Konkursabweisung)
- Österreichische bzw. EWR-Staatsbürgerschaft (bzw. Staatsverträge, Gegenseitigkeitsabkommen oder legaler Aufenthalt in Österreich)

Die **besonderen sachlichen Voraussetzungen** sind:

- Befähigungsnachweis

Für die Anmeldung bei der zuständigen Gewerbebehörde ist lediglich ein **Reisepass** vorzulegen

Die jährliche **Grundumlage** die an die Wirtschaftskammer zur entrichten ist, beträgt ab 01.01.2006 € 75,--.

## FREMDEFÜHRERLEGITIMATION

---

Gewerbliche Fremdenführer und deren geprüfte Mitarbeiter haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten eine von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellte Legitimation mit Lichtbild mitzuführen. Bei allfälliger Überprüfung durch die behördlichen Organe ist diese Legitimation auf Verlangen vorzuweisen.

In der Legitimation sind allfällige örtliche und sachliche Beschränkungen der Berechtigung sowie Fremdsprachen, die der Gewerbetreibende beherrscht, einzutragen. Weiters können Sachgebiete, in denen der Gewerbetreibende besondere Kenntnisse in geeigneter Weise nachweist, eingetragen werden.

## PLAKETTE UND WEITERBILDUNGSPASS

---

Gegen Vorlage der Fremdenführer-Legitimation kann in der Fachgruppe eine Fremdenführer-Plakette (Unkostenbeitrag in Höhe von € 11,--) angefordert werden. Die österreichweit einheitliche Plakette (Aufdruck: Austria Guide - staatlich geprüft und Landeswappen) weist Sie als legitimierten Fremdenführer aus. Sie sollte daher bei allen Führungen sichtbar getragen werden.

Ebenfalls in der Fachgruppe erhältlich ist der Weiterbildungspaß, in den sowohl die von der Fachgruppe angebotenen als auch individuelle Weiterbildungsveranstaltungen eingetragen werden. Damit dokumentieren die steirischen Fremdenführer, daß sie sich ständig weiterbilden und immer am letzten Stand des Wissens sind.

## FREMDEFÜHRER ALS DIENSTNEHMER

---

Der gewerblich selbständige Fremdenführer übt ab dem Tag der Anmeldung die Fremdenführertätigkeit mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten aus. Er hat auch das Recht, Fremdenführer als Dienstnehmer zu beschäftigen. Diese benötigen die Dienstnehmerprüfung, das ist die Befähigungsprüfung ohne Unternehmerprüfung. Die Fremdenführer als Dienstnehmer dürfen ausschließlich als Dienstnehmer im Namen und auf Rechnung eines gewerblich selbständigen Fremdenführers tätig sein.

## ALLGEMEINES

---

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

### ◆ Gründerservice

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern, professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie, Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben. Weitere Infos unter: [www.gruenderservice.net](http://www.gruenderservice.net) oder unter Tel. 0316/601-406

### ◆ Regionalstelle

Der Erstansprechpartner, für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Bezirksstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe. Tel. 0316/601-0

#### ◆ Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert. Nähere Infos unter Tel. 0316/6004-0

#### ◆ Finanzamt

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen. Nähere Infos unter Tel. 0316/881-0

---

### ABGRENZUNGEN

---

Die qualifizierte Führungstätigkeit der Fremdenführer unterscheidet sich von anderen Berufsgruppen, die zu bestimmten Erläuterungen berechtigt sind, aber nicht jene hohen Anforderungen der geprüften Fremdenführer erfüllen müssen.

Demnach zählen folgende Tätigkeiten als **freies Gewerbe**:

- **Erläuterungen**, die nur **in Fahrzeugen** des Ausflugwagengewerbes, Mietwagengewerbes, Taxigewerbes und Fiakergewerbes gegeben werden.
- **Führungen**, die **in Gebäuden** von den dort Verfügungsberechtigten oder deren Ermächtigten durchgeführt werden. z.B. in Kirchen, Museen oder Ausstellungsgebäuden (Hausrecht)
- **Hinweise** auf Sehenswürdigkeiten, die **von Reisebetreuern** bei der Betreuung von Reisenden gegeben werden.